



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ANPASSUNG VON LUFTREINHALTEPLÄNEN IN BEZUG AUF DIESELFahrZEUGEMISSIONEN EINKLAGBAR

VG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2016 – 3 K 7695/15

Das VG Düsseldorf hat einer Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen das Land Nordrhein-Westfalen (Land NRW) wegen Überschreitung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) in der Landeshauptstadt Düsseldorf stattgegeben. Aufgrund dieser Entscheidung ist die Bezirksregierung Düsseldorf zur Nachbesserung des Luftreinhalteplans Düsseldorf 2013 verpflichtet. Nach den Feststellungen des VG Düsseldorf enthält der angegriffene Luftreinhalteplan kein effektives Gesamtkonzept, auf dessen Grundlage Maßnahmen ergriffen werden könnten, um in absehbarer Zeit den über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwert für NO₂ von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter im Stadtgebiet von Düsseldorf einzuhalten. So fehle es im geltenden Luftreinhalteplan u. a. an einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Problematik der Dieselfahrzeuge, die – unstrittig – überproportional zur Überschreitung des Grenzwerts für NO₂ im Stadtgebiet beitragen. Als Maßnahme zur Reduzierung der von Dieselfahrzeugen ausgehenden Emissionen sei die Möglichkeit des Erlasses von begrenzten Fahrverboten zu prüfen. Solche Fahrverbote könnten auf die Vorschriften des § 40 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. Zeichen 251 aus der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO gestützt werden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des VG Düsseldorf zur Einklagbarkeit der Anpassung von Luftreinhalteplänen reiht sich ein in die jüngere Judikatur anderer Verwaltungsgerichte (z. B. VG Hamburg, Ur. v. 05.11.2014 – 9 K 1280/13 – und Beschl. v. 18.07.2016 - 9 V 1062/16 – Androhung Zwangsgeld, sofern die FHH den Luftreinhalteplan nicht bis zum 30.07.2017 fortschreibt). Aufgrund einer Verständigung zwischen der DUH und dem Land NRW auf eine Sprungrevision wird nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entscheiden, ob die Bezirksregierung Düsseldorf zur Nachbesserung ihres Luftreinhalteplans verpflichtet ist. Das BVerwG wird in diesem Zusammenhang voraussichtlich die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge zu klären haben. Die Entscheidung des BVerwG könnte dabei Signalwirkung für andere Städte mit hoher NO₂-Belastung entfalten: Nach Angaben der DUH sind weitere 15 Luftreinhalteklagen gegen sechs Bundesländer anhängig. Die Frage nach der Rechtsgrundlage für Diesel-Fahrverbote beschäftigt derzeit neben den Gerichten auch den Gesetzgeber: Das Bundesumweltministerium hat einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der Kommunen ermöglichen soll, auf ihrem Gemeindegebiet zur Verringerung der NO₂-Belastung strecken- oder gebietsbezogene Verkehrsbeschränkungen zu erlassen. Dieser Vorschlag befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung.